



Verwaltungsstrafen gegen juristische Personen

Eine **Verwaltungsstrafe** wird nach § 9 VStG gegen die **vertretungsbefugten Organe** (Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsobmann ...) oder eine **bestellte verantwortliche Person** iSd § 9 Abs 3 VStG persönlich verhängt. Die Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person ist eine Besonderheit des DSG. Ist das rechtskonform?

Dako 2019/4

In der **Dako 2019/4** veröffentlichte **Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke), CIPP/E, zert DSBA** eine **Rezension** bzw. Kurzbesprechung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes

Das [Bundesverwaltungsgericht](#) hatte Bedenken gegen die Verhängung einer Geldstrafe gegen ein Bankinstitut, wenn davor oder zumindest gleichzeitig, nicht gegen die vertretungsbefugten Organe oder verantwortlich Beauftragten iSd § 9 Abs 4 VStG ermittelt oder sogar bescheidmäßig abgesprochen wurde. In der [Dako 5/2018](#) ist dazu bereits ein Artikel erschienen.

Der Adressat der Verwaltungsstrafe

Das österreichische Verwaltungsstrafrecht geht in § 9 VStG davon aus, dass für Verwaltungsübertretungen von juristischen Personen, natürliche Personen die **Geldstrafe** erhalten, zB die **Geschäftsführer** bei der GmbH oder die **Vorstände** bei einer Aktiengesellschaft oder auch eine Vereinsobperson bei einem Verein, oder von der juristischen Person eine Person bestellt wird (siehe § 9 Abs 3 VStG), die für die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Normen im Unternehmen Sorge trägt und daher auch bei einer Zuwiderhandlung bestraft wird. Dies ist so im Arbeitszeitrecht oder auch beim Sozialdumping oder der Verletzung von Arbeitssicherheitsvorschriften, aber zB auch im Wasserrecht.

In **§ 30 DSG** ist normiert, dass eine **juristische Person** – unter gewissen Voraussetzungen – von der Datenschutzbehörde die **Geldstrafe** auferlegt erhalten kann, und die Person, die ansonsten der Adressat der Geldstrafe ist, keine Geldstrafe erhält (siehe § 30 Abs 3 DSG).

Die Entscheidung des VwGH

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem [Erkenntnis vom 29.03.2019 Ro 2018/02/0023](#) bei dem es um die Bestrafung eines Bankinstitutes wegen Bestimmungen der Finanzmarktaufsicht ausgesprochen, dass die **Bestrafung einer juristischen Person möglich ist**, und keine Verfolgungshandlungen gegenüber den ansonsten nach § 9 VStG zu bestrafenden Personen erfolgen muss.

Diese Entscheidung wurde in der DaKo 4/2019 in „Entscheidungen“ ([Dako 2019/52](#)) besprochen.